

Auf Grundlage des Gesetzes „§ 83. Zakon o pomorskom dobru i morskim lukama“ wurde dieses Regelwerk von dem Direktor des Unternehmens Nautički Centar Trogir d.o.o, Željko Baotic, 01.04.2014 erlassen

## **REGELBUCH/HAUSORDNUNG DER MARINA BAOTIĆ**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. In diesem Regelbuch werden die Bedingungen und die Weise der Erhaltung der Ordnung im Hafen MARINA BAOTIĆ des Unternehmens Nautički Centar Trogir doo (nachfolgend: MARINA) vorgeschrieben.
2. Diese Vorschriften finden, auf dem gesamten von der Marina (an Land und auf dem Meer) genutzten Areal/Gelände ,Anwendung. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Konzessionsvertrages, der zwischen Nautički Centar Trogir doo und Splitsko-Dalmatinske Županije (Verwaltungseinheit) geschlossen wurde und der den Bau und das Betreiben der Marina in der Region k.o Seget Donji , Barbusinac gestattet und regelt.
3. Dieses Regelbuch zur Erhaltung der Ordnung (Hausordnung) der Marina wird an der Rezeption und an weiteren Stellen der Marina ausgehängt und somit zugänglich gemacht.
4. Diese Hausordnung wird durch die Verwaltungsstelle der Marina , mithin Verwaltung des Nautički Centar Trogir doo sowie deren bevollmächtigen Erfüllungsgehilfen um-und durchgesetzt
5. Die Gültigkeit dieser Hausordnung bestätigt das zuständige Hafenamt.

### **II REGELN FÜR DIE LIEGEPLATZNUTZER**

1. Zuweisung des Liegeplatzes  
Die Zuweisung des Liegeplatzes für das Festmachen des Wasserfahrzeugs erfolgt durch da zuständige Personal der Marina (Hafenleiter).
2. Die Marina behält sich, aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen, das Recht vor, das Wasserfahrzeug ohne weitere Zustimmung des Eigentümers innerhalb der Marina zu verlegen.
2. Einlaufen und Auslaufen der Wasserfahrzeuge in die Marina
  1. Ein Wasserfahrzeug darf, während des Ein- oder Auslaufens, nicht schneller als 3 Knoten auf dem ganzen Meerareal der Marina fahren.
  2. Bei jedem Einlaufen eines Wasserfahrzeuges in die Marina ist der Skipper verpflichtet das Einlaufen (telefonisch oder über Funk auf VHF Kanal 17) anzumelden. Das Personal der Marina wird nach Bedarf Anordnungen und Anweisungen zum Einlaufen geben. Selbigen ist Folge zu leisten.
  3. Der Skipper ist verpflichtet, eine vom Hafenamt ausgestellte Zulassung des Schiffes oder eine ander weitige Zulassung , die nach den Kroatischen Gesetzen gültig ist, vorliegen zu haben.



4. Der Skipper ist verpflichtet, ohne vorherige Aufforderung die Ankunft des Schiffes dem Marinero mitzuteilen. Falls der Marinero nicht am Steg anwesend sein sollte, so hat die Mitteilung an der Rezeption der Marina zu erfolgen. Hierbei hat der Skipper einen Identitätsnachweis, die Schiffspapiere und die Crewliste vorzulegen sowie das Formular „Prijava gostiju“ (Anmeldung Gast) für jede Person, die Mitglied der Besatzung ist, auszufüllen.
  5. Der Eigentümer des Wasserfahrzeugs, der mit der Marina den Liegeplatzvertrag geschlossen hat oder der zuständige Skipper/bevollmächtigter Vertreter, sind verpflichtet an der Rezeption der Marina eine Inventarliste über das auf dem Schiff befindliche Inventar vorzulegen oder anzufertigen. Darüber hinaus ist die Zulassung des Schiffes (Eigentumsnachweis) vorzulegen. ANMERKUNG: Die Inventarliste muss anlässlich der Erweiterung oder des Einbaus weiterer Ausstattung auf dem Schiff entsprechend aktualisiert werden. Die restlichen Dokumente sind nach Ablauf und Verlängerung in aktueller, gültiger Fassung vorzulegen.
  6. Falls die Marina für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag verlassen werden soll, so ist der Skipper verpflichtet selbiges der Marina anzukündigen (persönlich, telefonisch oder über VHF). Sollte dies nicht erfolgen, so kann die Marina keinen freien Liegeplatz garantieren.
1. Landankunft des Wasserfahrzeuges
    1. Bei der Ankunft eines Wasserfahrzeugs auf dem Landweg mithilfe eines Trailers oder auf einem LKW ist die Ankunft durch den Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten an der Rezeption anzumelden.
    2. Die Rezeption wird im Auftrag des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten einen Arbeitsauftrag für das Abkranken des Bootes (zu Wasser lassen) oder Unterbringung an Land eröffnen und den Vorgang in die Wege leiten.
    3. Der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter ist im Falle der Nutzung eines Wasserliegeplatzes verpflichtet eine Zulassung des Wasserfahrzeugs bzw. eine Vignette beim zuständigen Hafenamts zu beantragen und der Rezeption vorzulegen. Ferner ist er verpflichtet alle weiteren notwendigen Dokumente (Zulassung, Eigentumsnachweis, Versicherung, etc) vorzulegen sowie das Formular „Prijava gosta“ (Anmeldung Gast) für jede Person, die Mitglied der Crew ist, auszufüllen.
  4. Festmachen
    1. Die Wasserfahrzeuge werden in der Marina unter Zuhilfenahme des installierten Systems festgemacht. Sie müssen auf sichere Art und Weise, unter Verwendung von einwandfreien und für die jeweilige Größe des Wasserfahrzeugs passenden Festmacherleinen angebunden werden. Für die Heck-estmacherleinen ist der Eigentümer/Skipper des Wasserfahrzeugs verantwortlich.
    2. Der Skipper darf das Wasserfahrzeug nur an einer Stelle festmachen, die ihm zuvor ausdrücklich durch den Marinero oder durch einen anderen Bevollmächtigten Mitarbeiter der Marina zugewiesen wurde.
    3. Der Skipper haftet für alle eigenen Schäden und Schäden gegenüber Dritten, die er infolge des Einfahrens, Festmachens oder Auslaufens verursacht hat. Die Haftung des Skippers ist unabhängig davon, dass der Marinero den Platz zugewiesen hat, gegeben.



4. Der Skipper ist verpflichtet das Wasserfahrzeug mit genügend Abstand von und zu anderen schwimmenden Objekten festzumachen, andernfalls übernimmt die Marina keine Verantwortung.
  5. Die angebrachten Festmacherleinen dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht bei der Fahrt stören. Es ist nicht gestattet Bojen an die Mooringleinen anzubringen.
  6. Aus Sicherheitsgründen für alle Wasserfahrzeuge, ist es ausdrücklich untersagt Ketten anstelle von Heck Festmacherleinen für das Festmachen zu benutzen.
  7. Es ist ausdrücklich verboten in der Marina zu ankern. Ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Hafenerleiter kann das Ankern gestattet werden, sofern hierfür zwingende, nachvollziehbare Gründe bestehen.
  8. Aus Sicherheitsgründen kann die Leitung der Marina in verschiedenen Situationen (Wetterverhältnissen, Brand von anderen Wasserfahrzeugen, Sinken von anderen Wasserfahrzeugen etc) erforderliche Maßnahmen ergreifen um das Wasserfahrzeug zu schützen und zu erhalten. Die Kosten der unternommenen Maßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers des Wasserfahrzeugs.
  9. Der Eigentümer/Skipper ist verpflichtet sein Wasserfahrzeug im funktionsfähigen, ansehbaren, gepflegten und wasserdichten Zustand zu halten.
  10. Während der Dauer des Aufenthaltes in der Marina erfolgt die Nutzung des Swimmingpools auf eigene Gefahr.
5. Aufenthalt in der Marina
1. Der Eigentümer/Skipper ist auf dem gesamten Gelände der Marina ,für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Marina, für die Sicherheit sowie Funktions- und Navigationsfähigkeit des Wasserfahrzeugs verantwortlich.
  2. Während des Aufenthaltes in der Marina muss an sichtbarer Stelle das Kennzeichen und der Name des Wasserfahrzeugs an selbigem angebracht sein. Jegliche Änderung ist in den Dokumenten des Wasserfahrzeugs zu aktualisieren und der Marina an der Rezeption mitzuteilen.
  3. Der Eigentümer/Skipper, der mit der Marina einen Liegeplatzvertrag geschlossen hat, ist bei jedem Besuch des Bootes verpflichtet seine Ankunft an der Rezeption mitzuteilen. Es sind zum Zwecke der Aufenthaltsmeldung die Identitätsnachweise sämtlicher Crewmitglieder vorzulegen . Die Touristische Kurtaxe ist im durch den Eigentümer im Hafenamts über eine Pauschale zu zahlen.  
Die Höhe der Kurtaxe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Touristischen Kurtaxe (Boravisna pristojba)
  4. Der Eigentümer/Skipper kann das Wasserfahrzeug an die marinaeigene Strom- und Wasserversorgung anschließen sofern das Wasserfahrzeug über geeignete, funktionsfähige Installationen, die kroatischen Standards entsprechen , verfügt. Während des Zeit der Nutzung der marinaeigenen Versorgung muss sich der Eigentümer/Skipper oder ein Crewmitglied an Bord befinden. Für die Zeit der Abwesenheit des Eigentümers/Skippers oder der Crew sind selbige verpflichtet die Versorgung abzubrechen und die Installation ordentlich auszuschalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Marina berechtigt selbiges vorzunehmen.



5. Der Eigentümer/Skipper ist verpflichtet das Wasserfahrzeug mit einem funktionsfähigen, effizienten Feuerlöschgeräten auszustatten.
6. Wenn das Wasserfahrzeug als Dauerlieger in der Marina verbleibt, so ist der Eigentümer/Skipper verpflichtet einen Reserveschlüssel an der Rezeption zu hinterlegen. Nur im Notfall und zur Abwendung von eventuellen Schäden, ist es der Marina gestattet den Schlüssel zu benutzen und das Wasserfahrzeug zur Schadensdämmung zu betreten.
7. Arbeiten an Wasserfahrzeugen (Schleifen, Polieren, Lackieren, etc) sind, zum Schutz der anderen Wasserfahrzeuge, nur auf Grundlage des geschlossenen Vertrages nur an bestimmten, explizit gekennzeichneten Plätzen in der Marina gestattet. Diese Plätze sind nach Beendigung der Arbeiten durch den Eigentümer/Skipper des Bootes zu reinigen und sauber zu hinterlassen. Andernfalls wird die Marina die entstanden Reinigungskosten dem Eigentümer in Rechnung stellen.
6. Abreise aus der Marina
  1. Bei Verlassen der Marina ist der Eigentümer/Skipper verpflichtet das Wasserfahrzeug von der marinaeigenen Strom- und Wasserversorgung zu trennen und selbige auszuschalten.
  2. Der Eigentümer/Skipper ist ebenfalls verpflichtet, alle Ventile die sich in dem Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs befinden zu schließen.
  3. Bei jedem Verlassen der Marina oder Abreise aus der Marina ist der Eigentümer/Skipper verpflichtet, den Liegeplatz stets in einwandfreiem, ordentlichen Zustand zurückzulassen.
  4. Bei Verlassen der Marina darf der Eigentümer/Skipper die Schlüssel des Bootes nicht auf dem Boot lassen. Im Falle des Verbleibs auf dem Boot haftet die Marina nicht für eventuell entstandene Schäden.
  5. Alle für das Verlassen des Wasserfahrzeugs auf dem Landweg notwendigen Arbeiten (Kranen, Verladung etc) werden über die Rezeption der Marina in Auftrag gegeben.
  6. Wenn das Wasserfahrzeug, für das ein Dauerliegeplatzvertrag mit der Marina geschlossen wurde, die Marina dauerhaft verlässt, so ist der Eigentümer verpflichtet die Abreise der Marina Verwaltung/ Rezeption mitzuteilen. Der Liegeplatzvertrag ist schriftlich zu kündigen. Vor Abreise sind alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen gemäß aktueller Preisliste zu bezahlen. Andernfalls ist die Marina berechtigt über das Wasserfahrzeug ein Pfandrecht auszuüben bis sämtliche Forderungen der Marina beglichen worden sind.

### III REGELN FÜR ALLE NUTZER

1. Hausordnung

In der Marina Baotic sind die nachfolgenden Handlungen untersagt:

  1. Offenes Feuer entzünden
  2. mit übermäßiger Geschwindigkeit fahren, baden (im Hafenbecken), surfen, angeln, tauchen.
  3. Betreten der Diensträume in unangemessener Kleidung, sich in der Marina mit nacktem Oberkörper (oben ohne zu bewegen)
  4. Hunde ohne Leine frei laufen zu lassen und durch das Bellen die anderen Gäste zu stören, Betreten der Diensträume durch Haustiere



5. Wäsche am Steg oder auf dem Marinagelände zum Trocknen aufzuhängen
  6. Abfälle an allen, außer den dafür vorgesehenen, Stellen abzustellen
  7. Geschirr in den Sanitäranlagen zu spülen
  8. Beiboote, Surfbretter u.ä. an die Wasserfahrzeuge zu binden
  9. Montage und Aufbewahren eigener Sachen auf den Stegen und restlichen Räumen der Marina
  10. Werbung, Schrifttafeln und andere Hinweise aufzustellen, die einem kommerziellen Zweck dienen
  11. Die Ruhe der anderen Gäste zu stören
  12. von 22.00 bis 8.00 Uhr Lärm zu machen
  13. Aufhalten in der Nähe des Krans/der Kräne
  14. Fahrzeuge und Fahrzeuge für Landtransport der Boote bei der Fahrt und Arbeit zu behindern
  15. Gasapparate, sowie die Elektro- und Wasserinstallationen, ohne der Anwesenheit des Benutzers in Betrieb zu lassen
  16. Den Motor laufen zu lassen, außer beim Ein- oder Auslaufen des Wasserfahrzeuges
  17. Das Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz ohne Zustimmung des Hafenleiters der Marina zu verlegen
  18. Ohne Einwilligung der Verwaltung der Marina dritte Personen oder Unternehmen mit der Beaufsichtigung, der Instandhaltung und dem Service der Wasserfahrzeuge zu beauftragen
  19. Auf dem Wasserfahrzeug Handlungen vorzunehmen, die ein Menschenleben gefährden, Feuer verursachen, das Meer verschmutzen oder an anderen Wasserfahrzeugen, Ufer, Hafemaschinen, sowie Hafenanlagen irgendwelche Schäden verursachen könnten
  20. Benutzung von eigenen Lagerböcken auf dem Landliegeplatz
  21. PKW-s, Anhänger, Wohnwagen, Busse, Trailer, Motorräder, Fahrräder und andere Verkehrsmittel auf Verkehrswegen, Grünflächen oder Stegen zu parken
  22. Zu campen
  23. Die Parkkarte auszuleihen  
Sowie jegliche weiteren Handlungen, die andere Nutzer der Marina stören oder der Marina einen Schaden zufügen könnten.
- ## 2. Umweltschutz
1. Es ist untersagt die Toilette des Wasserfahrzeugs innerhalb der Marina zu nutzen sofern kein Fäkalientank vorhanden ist.
  2. Abfallöle und Filter, Treibstoff, Waschmittelreste, kommunale und andere Abfälle müssen getrennt in speziellen Öko-Behältern auf dafür bestimmten Plätzen der Marina entsorgt werden
  3. Flüssigkeiten/Gegenstände ins Meer zu schütten/ zu werfen ist strafbar.
  4. Der Eigentümer/Skipper ist verpflichtet die Bilgen des Wasserfahrzeugs mit Öko-Schwämmen auszulegen
  5. In der Marina ist nur die Verwendung von ökologisch abbaubaren Wasch- und Reinigungsmitteln gestattet. Es ist untersagt die Fäkalientanks im Hafenbecken zu leeren.



6. Im Falle von größeren Verschmutzungen wird die Marina entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung ergreifen um somit die Umwelt, und die Gesundheit und das Eigentum Dritter zu schützen. Entsprechendes Personal wird mit der Reinigung beauftragt und die Kosten hierfür dem Verursacher in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird die Marina die zuständigen staatlichen Stellen und das zuständige Hafenamtsamt informieren.
3. Parken
  1. Der Verlust der Jahresparkkarte wird gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
  2. Der Missbrauch der Parkplatzkarte wird gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt
  3. Das Fehlen der Parkkarte beim Bezahlen des Parkplatzes, hat zur Folge, dass 4 Wochen Parken in Rechnung gestellt werden.
  4. Das Parken auf dem Marina-Parkplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marina haftet nicht für eventuelle Schäden.
  5. Die Nutzung von Strom und Wasser für Campingwagen auf dem Marinagelände wird gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

#### **IV. Arbeit und Umgang mit dem Kran**

1. Die Arbeit mit dem Kran erfolgt auf einem operativen Platz, der entsprechend durch Markierungen gekennzeichnet ist. Das Betreten dieses operativen Platzes ist nur den verantwortlichen Mitarbeitern der Marina gestattet. Allen anderen Personen ist das Betreten dieses Platzes untersagt.
2. Nur einem fachlich qualifiziertem Mitarbeiter der Marina oder einem durch die Marina beauftragten Mitarbeiter eines qualifizierten Unternehmens ist die Kranführung gestattet
3. Vor der Kranoperation ist der Eigentümer/Skipper verpflichtet dem Kranführer einen Hinweis und detaillierte Informationen (Art, Umfang, Lage) über vorhandene Unterwasserausrüstung des Wasserfahrzeugs zu geben. Unterlässt er dies, so haftet die Marina nicht für eventuelle entstehende Schäden infolge des Kranens.
4. Die Bestellung des Kranes muss mindestens 2 Tage vor der geplanten Operation an der Rezeption der Marina erfolgen. Das Kranen wird gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
5. Die Marina behält sich das Recht vor eine vereinbarte Kranoperation abzusagen wenn aufgrund von un geeigneten Wetterverhältnissen, Eigenschaften des Wasserfahrzeugs etc, das Kranen des Wasserfahrzeugs als unsicher eingestuft wird.

#### **V SERVICE**

1. Es ist in der Marina nicht gestattet dritte Personen oder Unternehmen mit der Durchführung von Servicearbeiten (Schleifen, Polieren, Anfrifouling etc), ohne vorherige Zustimmung der Marina, zu beauftragen.  
Eine Dritte Person, die von Seiten des Eigentümers beauftragt wurde, muss seitens des Eigentümers der Marina/Rezeption angemeldet worden sein und eine durch den Eigentümer ausgestellte Vollmacht der Marina vorlegen. Sofern diese Dritte Person als Crewmitglied angemeldet worden ist, so müssen gültige Dokumente als Nachweis der Crewzugehörigkeit vorgelegt werden.



2. Jeder externe Dienstleister oder Serviceunternehmer muss sich bei Eintritt in die Marina an der Rezeption anmelden.
3. Die Kosten für den Eintritt der externen Dienstleister oder Serviceunternehmen werden gemäß aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.
4. Die zulässige Arbeitszeiten für externe Dienstleister oder Serviceunternehmer ist von 08.00 bis 16.00 Uhr. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur bei vorheriger Zustimmung durch die Marinaverwaltung möglich.

#### **VI KONTROLLE**

1. Die Einhaltung dieses Regelbuchs kontrolliert die Verwaltung der Marina oder eine von ihr dafür bevollmächtigte Person. Die Überwachung erfolgt durch das Hafenamt.
2. Im Falle der Missachtung dieses Regelbuchs ist die Marina von dem zuständigen Organ bevollmächtigt, ihre Dienstleistungen nicht mehr zu erbringen und für jeden, von dem Nutzer eventuell verursachten Schaden, Ersatz zu fordern. Hiervon ausgenommen sind staatliche Bußgeldforderungen und Strafen. Selbige werden vom Hafenamt geltend gemacht.
3. Das Ein- und Auslaufen, sowie Anlegen, Festmachen und Ankern von Wasserfahrzeugen wird in der Marina durch die Marineros kontrolliert.
4. Die im vorherigem Absatz (3) aufgeführte Kontrolle wird täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr visuell, über VHF oder Video-Überwachung durchgeführt.

#### **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Alle Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen erfolgen sollten, werden an den Informationstafeln der Marina bekannt gegeben, und sind Bestandteil dieses Regelbuchs.

Für dieses Regelbuch hat die zuständige Behörde ihre Genehmigung erteilt.

Hafenamt Split, das für die Überwachung und Durchführung dieses Regelwerks zuständig ist

Alle Dienstleistungen werden gemäß gültiger Preisliste der Marina oder auf Grundlage eines Angebots in Rechnung gestellt. Schäden die aufgrund der Nichtbeachtung dieses Regelwerks entstehen werden auf Grundlage der Entscheidung der zuständigen Kommission in Rechnung gestellt.

Anmerkung: Dies ist eine nicht amtliche Übersetzung des in Kroatischer Sprache verfassten

Originaldokuments. Aktualisierte Fassung 19.12.2014

